

BUNDESPARTEIGERICHT
CDU-BPG 8/2010

B E S C H L U S S

in der Parteigerichtssache

des

Herrn Dr. H. K. in H.

**Antragsteller, Beschwerdeführer
und Rechtsbeschwerdeführer**

wegen eigener Rehabilitation

hat das Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung am 15. März 2011 in Berlin durch seine Richter:

Präsident des Landgerichts a. D.

Dr. Friedrich August Bonde

- Vorsitzender -

Ministerialdirektorin

Gabriele Hauser

Rechtsanwältin

Petra Kansy

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

Dr. Wolfgang Knippel

Richter am Bundesgerichtshof a. D.

Karl Friedrich Tropf

- als beisitzende Richter -

beschlossen:

- 1. Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss des Landesparteigerichts der CDU N. vom 5. Oktober 2010 – LPG N 3/10 – wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass der Tenor wie folgt lautet:**

„Auf die Beschwerde gegen den Beschluss des Kreisparteigerichts P. vom 14. April 2010 wird dieser mit folgender Ergänzung aufrechterhalten: Es wird festgestellt, dass der Antragsteller sich durch die bloße Teilnahme an der Veranstaltung auf dem H. in K. am 20. September 2008 weder parteischädigend noch ehrenrührig verhalten hat. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.“

- 2. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht ist gebührenfrei. Außergerichtliche Kosten und Auslagen sind von dem Antragsteller selbst zu tragen.**

Gründe:

I.

Der Antragsteller ist seit 1975 Mitglied der CDU im Kreisverband P..

Die im Stadtrat der Stadt K. vertretene „Bürgerbewegung P. K.“ meldete für den 20. September 2008 eine Kundgebung auf dem H. in K. an zu dem Thema: „Wahlkampföffnung zum Kommunalwahlkampf ...: Nein zur Islamisierung Europas – Nein zur K. G.-M.“. Zu der Kundgebung hatten die Veranstalter u. a. Vertreter des „F. N.“, der „L. N.“, des „V. B.“, der „B. N. P.“ und der F. eingeladen. Gegen diese Veranstaltung der „Bürgerbewegung P. K.“, über die seit dem Jahr 2000 regelmäßig im Verfassungsschutzbericht des Landes N. unter der Rubrik „Rechtsextremismus“ berichtet wird, riefen Politiker, Gewerkschaften und Kirchen unter dem Motto „K. stellt sich quer“ zu Protesten auf. Als Redner auf einer Versammlung von Gegendemonstranten vor dem K. D. trat unter anderem der damalige K. Oberbürgermeister F. Sch. (CDU) auf. Wegen der von gewaltbereiten Gegendemonstranten errichteten Blockaden erreichten am 20. September 2008 nur ca. 150 Teilnehmer den H., unter ihnen der Antragsteller.

Mit Schriftsatz vom 2. März 2009, als „Klage gegen den Oberbürgermeister F. Sch., (K.)“ bezeichnet, beantragte der Antragsteller beim Landesparteigericht der CDU N. die „Eröff-

nung des Parteigerichtsverfahrens gegen Herrn Sch.“. Zur Begründung machte er geltend, dieser habe gegen die Gebote und den Geist der Statute der CDU verstoßen, indem er am 19. und 20. September 2008 die Veranstalter, deren Gäste und Gastredner, die Teilnehmer und interessierte Bürger als „verfaulte Clique des Eurofaschismus, braune Soße, die man durch die Toilette spülen muss, braune Biedermänner, Brandstifter, Rassisten in bürgerlichem Zwirn und subtile Angstmacher“ beleidigt habe.

Nach rechtlichen Hinweisen des Vorsitzenden des Landesparteigerichts und auf dessen Anregung hin stellte der Antragsteller mit Schreiben vom 27. September 2009 beim Landesparteigericht einen „Erweiterungsantrag“ mit dem Begehren, ihn nach § 11 Ziffer 4 der Parteigerichtsordnung (PGO) zu rehabilitieren. Zur Begründung machte er geltend, ohne eine Rehabilitation sei seine Teilnahme an dem K. Anti-Islamisierungskongress als parteischädigend zu werten und Oberbürgermeister Sch. als Funktionsträger der CDU hätte ihn als Mitglied der CDU zu Recht den „braunen Biedermännern, Rassisten, Brandstiftern etc.“ zugeordnet.

Aufgrund eines weiteren rechtlichen Hinweises des Vorsitzenden des Landesparteigerichts, dass für einen Antrag auf Rehabilitation das örtliche Kreisparteigericht zuständig sei, hat der Antragsteller mit Schreiben vom 9. Februar 2010 das Kreisparteigericht P. unter Hinweis auf seinen Antrag und Erweiterungsantrag vom 27. September 2009 gebeten, die Akte des Landesparteigerichts beizuziehen und über seinen Antrag zu entscheiden. Zur Begründung hat er geltend gemacht, als von den Beleidigungen Betroffener stehe ihm ein Anspruch auf Rehabilitation zu. Er sei nicht nur persönlich, sondern auch als CDU-Mitglied und Mitmensch als Rassist etc. abgestempelt und fühle sich gegenüber Parteifreunden durch die Äußerungen eines führenden CDU-Mitgliedes herabgesetzt.

Mit auf die mündliche Verhandlung vom 14. April 2010 ergangenen Beschluss hat das Kreisparteigericht P. den Antrag des Antragstellers auf Rehabilitation zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, eine Rehabilitation komme nur dann in Betracht, wenn der Vorwurf, sich parteischädigend oder ehrenrührig verhalten zu haben, sich gegen eine bestimmte Person richte. Herrn Sch. sei der Antragsteller weder bekannt noch habe dieser gewusst, dass er CDU-Mitglied sei. Herr Sch. habe auch nicht davon ausgehen können, dass ein CDU-Mitglied an diesem von „P. K.“ organisierten Kongress teilnehmen würde. Im vorliegenden Fall komme hinzu, dass der Antragsteller sich nach dem von ihm vorgelegten „Erlebnisbericht vom 21. September 2008“ lediglich nach K. begeben habe, um anzuhören, was „P. K.“ zu sagen habe. Hierin könne kein parteischädigendes oder ehrenrühriges Verhalten gesehen werden. Für das Begehren des Antragstellers, Untersuchungen darüber anzustellen,

welche Folgen das Verhalten von Herrn Sch. für die CDU habe, fehle es an einer Rechtsgrundlage.

Mit Schreiben vom 13. Mai 2010 hat der Antragsteller gegen den ihm am 28. April 2010 zugestellten Beschluss des Kreisparteigerichts P. beim Landesparteigericht der CDU N. Beschwerde eingelegt. In formeller Hinsicht hat der Antragsteller geltend gemacht, das Kreisparteigericht habe § 44 PGO missachtet. Mangels eines im Beschluss enthaltenen Tatbestandes sei unklar, ob das Kreisparteigericht seinen Vortrag zur Kenntnis genommen habe bzw. zur Kenntnis habe nehmen wollen. Weiterhin habe das Kreisparteigericht die notwendige Anhörung von Herrn Sch. unterlassen. Im Übrigen sei das Kreisparteigericht bei seiner Entscheidung zu Unrecht davon ausgegangen, dass er aus purer Neugierde nach K. gefahren sei. Richtig sei vielmehr, dass er, da er mit der Errichtung von G.-M. in Deutschland nicht einverstanden sei, die Kundgebung als Teilnehmer aufgesucht habe. Mit den von ihm zitierten Äußerungen habe Herr Sch. die Teilnehmer der Kundgebung und damit auch ihn gemeint. Er verlange von Herrn Sch. eine schriftliche Revokation und Deprektion.

Der Antragsteller hat beantragt,

unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung

1. erhebliche Verfahrensmängel der ersten Instanz festzustellen und das Verfahren somit an diese zurückzuweisen,
2. seinem Hauptantrag gemäß das Verfahren gegen Sch. zu eröffnen und zumindest zu sagen, welches Parteigericht zuständig sei.

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage am 29. September 2010 hat das Landesparteigericht N. mit Einverständnis des Antragstellers ohne mündliche Verhandlung am 5. Oktober 2010 (LPG N 3/10) den Beschluss des Kreisparteigerichts P. vom 14. April 2010 mit der Ergänzung aufrechterhalten, dass hilfsweise festgestellt werde, dass der Antragsteller sich durch Teilnahme an der Veranstaltung auf dem H. in K. am 20. September 2008 weder parteischädigend noch ehrenrührig verhalten habe. Im Übrigen hat es die Beschwerde zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Der Antragsteller könne entsprechend seinem „Hauptantrag“ mit dem Rehabilitationsbegehren von Herrn Sch. nicht „Widerruf und Abbitte“ verlangen. Die vom Antragsteller vorgetragene angeblichen Zitate aus Reden von Herrn Sch. am 19. und 20. September 2008 seien im Übrigen nicht Vorwürfe gegen den Antragsteller, sondern polemische Bewertungen der Veranstalter dieses Kongresses und der Akteure des Wahlkampfauftaktes von „P. K.“. Soweit den behaupteten Äußerungen von Herrn Sch. der Vorwurf entnommen werden könne, der Antragsteller verhalte sich allein durch seine

Teilnahme an dem Kongress als CDU-Mitglied parteischädigend, hat das Landesparteigericht einen eingeschränkten Rehabilitationsanspruch für begründet gehalten. Die bloße Teilnahme an der Kundgebung auf dem H. in K. könne weder als parteischädigend noch als ehrenrührig bezeichnet werden. Dies ergebe sich aus § 12 des Bundesstatuts. Der Antragsteller habe zwar an einer Veranstaltung eines mit der CDU konkurrierenden politischen Gegners teilgenommen. Der Antragsteller habe jedoch nicht aktiv seine Zustimmung zu den gegen die CDU-Politik in K. gerichteten Versammlungszielen zum Ausdruck gebracht, etwa durch Rufen von Parolen, Führen von Plakaten oder Spruchbändern. Eine innere, nicht kundgemachte Zustimmung erfülle nicht den Tatbestand des § 12 Ziffer 4 des Bundesstatuts. Mit einer solchen klarstellenden Ergänzung sei der angefochtene Beschluss zu bestätigen und die weitergehende Beschwerde zurückzuweisen gewesen.

Der Antragsteller hat am 8. November 2010 gegen den am 7. Oktober 2010 als Einwurfschreiben aufgegebenen Beschluss des Landesparteigerichts N. Rechtsbeschwerde eingelegt. Zur Begründung nimmt er auf sein gesamtes bisheriges Vorbringen Bezug. Er ist der Auffassung, das Kreisparteigericht und das Landesparteigericht N. hätten es trotz Kenntnis des parteischädigenden Verhaltens von Herrn Sch. unterlassen, ein rechtsförmliches geordnetes Verfahren unter Beachtung der Vorgaben und der Möglichkeiten der Auslegung der PGO durchzuführen. Hierzu wird im Einzelnen auf den Inhalt der Niederschrift über die mündliche Verhandlung am 15. März 2011 Bezug genommen. Darüber hinaus ist er der Auffassung, es widerspreche allgemeinen Rechtsgrundsätzen, ein sog. Rehabilitationsverfahren ohne den Verursacher so schwerer Rechts- und Parteischädigung durchzuführen. Herr Sch. sei zur mündlichen und schriftlichen Revokation (Widerruf) und Deprektion (Abbitte) zu verurteilen.

Der Antragsteller hat in der mündlichen Verhandlung seine Begründung ergänzt. Er hat klar gestellt, dass es ihm um seine eigene Person nicht ginge. Er hat dargelegt, dass er das von ihm kritisierte Verhalten von Herrn Sch. als symptomatisch für eine Abkehr der CDU von patriotischen, konservativen und christlichen Grundwerten ansehe. Er betrachte diesen Weg als schweren Fehler, der zu Verlusten an Wählerstimmen und Mitgliedern führe und bereits geführt habe. Hieran übe er Kritik.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß,

1. die Beschlüsse des Kreisparteigerichts und des Landesparteigerichts aufzuheben,
2. das Parteigerichtsverfahren wegen wesentlicher Mängel des Verfahrens vor dem Kreisparteigericht und dem Landesparteigericht an das Parteigericht erster oder zweiter Instanz zurückzuverweisen,

3. das Parteiordnungsverfahren gegen den ehemaligen Oberbürgermeister von K. F. Sch. zu eröffnen,
4. zu entscheiden, dass wegen des schweren Schadens, den Herr F. Sch. der CDU durch seinen Aufruf aus Anlass des von „P. K.“ organisierten Anti-Islamisierungskongresses zugefügt habe, seine Beteiligung am Parteigerichtsverfahren rechtlich geboten sei,
5. zu erklären, ob es bezogen auf die Fälle H., F. und Sch. zweierlei Parteirecht im Hinblick auf den Parteiausschluss gibt.

II.

Die form- und fristgemäß eingelegte Rechtsbeschwerde ist unbegründet.

1. Der Antragsteller hat keinen Rechtsanspruch auf die Eröffnung eines Parteiordnungsverfahrens gegen das CDU-Mitglied F. Sch.. Die Austragung rechtlicher Auseinandersetzungen vor den Parteigerichten setzt voraus, dass der Antragsteller unmittelbar in seinen Rechten betroffen ist. An der erforderlichen subjektiven Beschwer fehlt es, wenn die geltend gemachten Rechte offensichtlich und nach keiner Betrachtungsweise dem Antragsteller zustehen können. So liegt der Fall hier. Weder das Bundesstatut noch die Parteigerichtsordnung räumen dem Antragsteller ein vor den Parteigerichten durchsetzbares Recht ein, die Eröffnung eines „förmliches Parteigerichtsverfahrens“ bzw. eines Parteiordnungsverfahrens gegen ein anderes Mitglied verlangen zu können. Dem Antragsteller ist der Rechtsweg zu den Parteigerichten für sein Anliegen nicht eröffnet (vgl. Bundesparteigericht, Beschluss vom 15. Mai 2007 - CDU-BPG 4/2006 -).

§ 11 Abs. 2 des Bundesstatuts bestimmt, dass nur dem örtlich zuständigen Kreis- oder Landesvorstand oder dem Bundesvorstand das Recht zukommt, bei dem sachlich und örtlich zuständigen Parteigericht einen Antrag auf Ausschluss eines CDU-Mitgliedes zu stellen. Die Einleitung eines Ausschlussverfahrens auf Antrag einfacher Parteimitglieder sehen die Statuten nicht vor. Im Übrigen können nach § 10 Abs. 1 des Bundesstatuts durch den örtlich zuständigen Parteivorstand oder den Bundesvorstand Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden. Die Parteigerichte werden in diesen Fällen nur dann tätig, wenn sich der von einer Ordnungsmaßnahme Betroffene gegen diese Maßnahme wendet. Die Möglichkeit, dass sich einfache Mitglieder an die Parteigerichte mit dem Ziel wenden, gegenüber anderen CDU-Mitgliedern Ordnungsmaßnahmen zu verhängen, sehen die Statute nicht vor.

Entgegen der Ansicht des Antragstellers lässt der eindeutige Wortlaut sowohl des Bundesstatuts als auch der Parteigerichtsordnung eine andere Auslegung nicht zu. Der Antragsteller nimmt für sich ein Populäranspruchsrecht in Anspruch. Ein Populäranspruchsrecht kennen allerdings weder die Parteigerichtsordnung noch die gemäß § 44 PGO entsprechend anzuwendende Verwaltungsgerichtsordnung (vgl. Bundesparteigericht, Beschluss vom 16. April 2002 - CDU-BPG 6/2001 -). Im Übrigen wäre ein Antragsrecht, wie es sich der Antragsteller mit Verweis auf § 11 Ziffer 9 PGO vorstellt, mit dem Wesen und der Aufgabe der Parteigerichte unvereinbar. In der demokratischen Grundsätzen verpflichteten CDU kann und darf es nicht Aufgabe der Parteigerichte sein, gegen Mitglieder allein deshalb Parteiordnungsverfahren einzuleiten, weil sie für eine Richtung in der Partei stehen, die andere Mitglieder nicht für richtig halten. Über die Grundlinien der Politik der CDU und das Programm der Partei entscheidet nach § 29 Abs. 1 des Bundesstatuts der Bundesparteitag. Es ist dem Antragsteller unbenommen, für seine Überzeugung zu werben, Delegierte vorzuschlagen und zu wählen, die seine Überzeugung teilen und auf diese Weise für sein Anliegen in der CDU eine Mehrheit zu gewinnen.

2. Es kann dahinstehen, ob der Antragsteller mit der Rechtsbeschwerde seinen in den Vorinstanzen geltend gemachten Anspruch auf Rehabilitation weiter verfolgt. Denn ein Anspruch auf Rehabilitation steht ihm nicht zu. Nach § 11 Ziffer 4 PGO entscheidet das Kreisparteigericht auf Antrag eines Mitgliedes gegen sich selbst, wenn ihm von anderen Mitgliedern der Vorwurf parteischädigenden oder ehrenrührigen Verhaltens gemacht worden ist. Dies ist hier jedoch nicht der Fall. Die Äußerungen von Herrn Sch. haben sich nicht konkret gegen den Antragsteller gerichtet. Dieser wird namentlich nicht genannt. Die Äußerungen sind auch nicht in seiner Gegenwart gefallen. Es ist weder durch den Antragsteller vorgetragen noch für das Bundesparteigericht ersichtlich, dass sich Herr Sch. und der Antragsteller persönlich kennen. Es spricht auch nichts dafür, dass der Antragsteller mit den Äußerungen gemeint gewesen ist. Dem Antragsteller fehlt es deshalb für einen Antrag nach § 11 Ziffer 4 PGO an seiner individuellen Betroffenheit im Rechtssinne.

Nach dem eigenen Vorbringen des Antragstellers, insbesondere seinem „Erlebnisbericht vom 21. September 2008“, und der Berichterstattung in den Medien hat Herr Sch. seine, vom Antragsteller beanstandeten Äußerungen, überwiegend teils am Tag vor der Kundgebung, am 19. September 2008, als auch als Redner der Gegendemonstration am Morgen des 20. September 2008 auf dem R. in der Nähe des K. D. von sich gegeben. Zu diesem Zeitpunkt hat er nicht wissen können, wer zu der Kundgebung am H. erscheinen würde und wer seine Äußerungen auf sich beziehen könnte. Schon aus diesem Zusammenhang ergibt sich, dass Herr Sch. in erster Linie die Mitglieder von „P. K.“, die Organisatoren des „Anti-

Islamisierungskongresses“ und bestimmte ausländische Gäste, ("Dieser verfaulten Clique des Eurofaschismus, diesen Haiders und Le Pens, und wie sie alle heißen, rufe ich zu: Da ist der Ausgang, da geht's nach Hause!") gemeint hat. Auch die – durchaus polemische – Wortwahl lässt erkennen, dass die Äußerungen sich auf „P. K.“ als Veranstalter des „Anti-Islamisierungskongresses“ bezogen haben. Denn bei „P. K.“ handelt es sich um eine Wählervereinigung, die im Verdacht der verfassungsfeindlichen, rechtsextremer Bestrebungen steht, mit rechtsextremen Parteien und Gruppierungen auf nationaler (DVU, NPD) und internationaler Ebene (Front National) zusammenarbeitet und in ihren eigenen Verlautbarungen nicht vor Diffamierungen des politischen Gegners, auch von Funktionsträgern der CDU, zurückschreckt (vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 4. Dezember 2007 - 22 K 1286/06 -; bestätigt durch OVG N, Beschluss vom 8. Juli 2009 - 5 A 203/08 -; VG Düsseldorf, Urteil vom 10. November 2009 - 22 K 3117/08 -). Dem gegenüber gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass CDU-Mitglieder, die aus ihrem persönlichen Verständnis von Christentum und Religionsfreiheit den Bau von Großmoscheen ablehnen, in gleicher Weise von diesen Äußerungen getroffen werden sollten.

Der Antragsteller kann auch nicht als Teilnehmer der Kundgebung auf dem H. in K. eine individuelle Betroffenheit im Sinne des § 11 Ziffer 4 PGO geltend machen. Zwar ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass herabsetzende Äußerungen gegenüber einer Personengruppe auch auf die persönliche Ehre jedes einzelnen Mitgliedes durchschlagen können. Dies setzt allerdings voraus, dass für eine größere Anzahl der Zuhörer bzw. der Leser der veröffentlichten Äußerungen erkennbar ist, dass sich diese (auch) auf die Person desjenigen beziehen, der eine Verletzung seiner Ehre geltend macht. Je größer die Zahl der Mitglieder und unüberschaubarer deren Eingebundensein in die Gruppe ist, desto weniger kann eine Äußerung in dem Sinne verstanden werden, dass sie jedes einzelne Gruppenmitglied treffen soll (vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 13. April 2007 – 14 U 11/07 - m. w. Nw.). Im vorliegenden Fall kann bei einer Teilnahme an einer Kundgebung unter freiem Himmel nicht davon die Rede sein, dass der Antragsteller derart erkennbar in die beleidigte Gruppe eingebunden ist, dass tatsächlich auch er das Angriffsziel einer ehrverletzenden Äußerung gewesen ist. Im Übrigen gilt auch hier das oben Ausgeführte. Der Antragsteller ist Mitglied der CDU; als solcher kann er nicht ohne weiteres zu den auf dem H. versammelten Anhängern von „P. K.“ gerechnet werden, die von den Äußerungen von Herrn Sch. als mitbetroffen identifiziert werden könnten (vgl. zu diesem Kriterium: Rixecker in: Münchner Kommentar, Rn. 79, Anhang zu § 12 BGB) ist.

3. Fehlt es mithin an einem begründeten Anspruch auf Rehabilitation nach § 11 Ziffer 4 PGO, so kann dem Antragsteller auch kein Anspruch zustehen, Herrn Sch. zum mündlichen

und schriftlichen Widerruf und zur Abbitte zu verurteilen. Es kann deshalb dahinstehen, ob sich aus § 11 Ziffer 4 PGO ein Anspruch auf einen Widerruf herleiten lässt. Darüber hinaus kommt nach allgemeiner Ansicht bei Ehrverletzungen ein Widerruf nur bei unwahren Tatsachenbehauptungen in Betracht. Dagegen sind Bewertungen und Meinungsäußerungen einem Widerruf nicht zugänglich (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 9. November 2009 - 7 B 10/09 - unter Hinweis auf die ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes m. w. Nw.). Bei den Herrn Sch. zugeschriebenen Äußerungen („verfaulte Clique des Eurofaschismus, braune Biedermänner, Brandstifter, Rassisten in bürgerlichem Zwirn und subtile Angstmacher“) handelt es sich zweifelsohne nicht um Tatsachenbehauptungen, sondern um Wertungen und Meinungsäußerungen, die nicht widerrufen werden können. Schließlich ist ein Anspruch auf „Abbitte“ den Statuten der CDU und dem geltenden deutschen Recht fremd. Diese im vorletzten Jahrhundert noch verhängte erniedrigende und demoralisierend wirkende Strafe ist von der modernen Gesetzgebung abgeschafft worden und ist auch mit dem christlichen Menschenbild der CDU unvereinbar.

4. Das Bundesparteigericht konnte in der Sache selbst entscheiden und musste die Sache nicht an das Kreisparteigericht oder das Landesparteigericht zurückweisen. Eine weitere Sachaufklärung bzw. die Korrektur von Verfahrensfehlern in den Vorinstanzen ist nicht geboten. Die Sache ist spruchreif.

Entgegen der Ansicht des Antragstellers führt es nicht zur Zurückverweisung, dass Herr Sch. weder vom Kreisparteigericht P. noch vom Landesparteigericht N. von dem Verfahren in Kenntnis gesetzt worden ist. Zwar hätte Herr Sch. förmlich beteiligt werden können. Die Nichtbeteiligung von Herrn Sch. ist allerdings im Ergebnis nicht zu beanstanden, weil für das Hauptanliegen des Antragstellers offenkundig unter keiner Betrachtungsweise der Weg zu den Parteiengerichten der CDU eröffnet ist und ein Rehabilitationsanspruch offensichtlich nicht besteht. Die Verfahrensweise des Kreisparteigerichts P. und des Landesparteigerichts N. entspricht der Vorgehensweise der Staatsanwaltschaften, die bei offensichtlich haltlosen Strafanzeigen in der Regel davon absehen, den Beschuldigten vom Eingang der Anzeige bzw. der Einstellung des Verfahrens in Kenntnis zu setzen (vgl. auch § 170 Abs. 2 StPO). Im Übrigen ist weder dargetan noch ersichtlich, dass die mit der Rechtsbeschwerde angegriffene Entscheidung des Landesparteigerichts N. auf der Nichtbeteiligung von Herrn Sch. beruht.

Der Antragsteller kann sich nicht darauf berufen, dass Herr Sch. nach § 17 PGO hätte beige-laden werden müssen. Das Rehabilitationsverfahren nach § 11 Ziffer 4 PGO ist ein Antrag „gegen sich selbst“. Hier kommt zwar eine Beiladung nach § 17 PGO in Betracht. Diese ist

jedoch in das Ermessen des Gerichts gestellt ist und war in diesem Fall schon deshalb untunlich, weil eine Rehabilitationsinteresse des Antragsteller offensichtlich nicht besteht.

Das Kreisparteigericht P. und das Landesparteigericht N. haben nicht gegen §§ 26 Abs. 2, 29 Abs. 4 PGO verstoßen. Für eine Anordnung des persönlichen Erscheinens von Herrn Sch. bestand kein Anlass. Ein CDU-Mitglied muss auch nur dann nach § 29 Abs. 4 PGO vor einem CDU-Parteigericht aussagen, wenn das Parteigericht dessen Vernehmung im Rahmen einer Beweisaufnahme beschließt. Im vorliegenden Fall ist eine Beweisaufnahme von den Parteigerichten zu Recht nicht als für die Entscheidungsfindung erforderlich angesehen worden.

Die Vorinstanzen haben auch nicht gegen § 12 PGO verstoßen. Diese Vorschrift sieht eine Schlichtung in Fällen von rechtlichen Auseinandersetzungen zwischen Parteimitgliedern durch das zuständige Kreisparteigericht vor, wenn das Parteiinteresse durch die Auseinandersetzung in erheblichem Umfang berührt wird. Das Bundesparteigericht hält an seiner Auffassung fest, dass in einem Fall, in dem - wie hier - ein Parteimitglied meint, ein anderes CDU-Mitglied wegen dessen Verhalten zur Rechenschaft ziehen zu müssen, für eine Schlichtung im Sinne des § 12 PGO kein Raum ist. Ein Schlichtungsverfahren setzt die Bereitschaft aller Beteiligten zur Schlichtung voraus (vgl. Bundesparteigericht, Beschluss vom 15. Mai 2007 - CDU-BPG 4/2006 -). Das ist im vorliegenden Verfahren gerade nicht der Fall. Der Antragsteller hat vielmehr in beiden Vorinstanzen Anträge auf Streitentscheidung gestellt.

Es liegt auch kein beachtlicher Verstoß gegen §§ 23 Abs. 2, 28 Abs.2 PGO vor. Das Verlangen, die Parteigerichte müssten nach diesen Vorschriften versuchen, durch Erörterung zwischen den Beteiligten eine gütliche Einigung herbeizuführen, geht ins Leere. Herr Sch. ist – wie oben dargelegt – nicht Beteiligter in diesem Verfahren.

Der in Ziffer 5. seines Antrages enthaltene Vorwurf des Antragstellers, die Parteigerichte der CDU würden im Hinblick auf Ausschlussverfahren mit zweierlei Maß messen, liegt neben der Sache. Der Antragsteller verkennt, dass eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung nur vorliegen kann, wenn in wesentlichen Punkten tatsächlich vergleichbare Sachverhalte ohne sachlichen Grund ungleich behandelt werden. Entgegen der Ansicht des Antragstellers ist für das vorliegende Verfahren der sog. „Fall H.“ ein untaugliches Vergleichsobjekt, denn die Sachverhalte sind nicht miteinander vergleichbar. Im sog. „Fall H.“ wurde das Landesparteigericht Hessen auf Grund eines entsprechenden Antrages des Landesvorstandes der CDU-Hessen auf Parteiausschluss hin tätig. Demgegenüber hatten die Parteigerichte im Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfahren wegen des Fehlens eines entsprechenden Antra-

ges des sachlich und örtlich zuständigen Parteivorstandes keinerlei Anlass, sich mit der Frage zu befassen, ob die tatbestandlichen Voraussetzungen für Ordnungsmaßnahmen oder gar einen Ausschluss gegeben sein könnten.

5. Das Bundesparteigericht hat die Rechtsbeschwerde des Antragstellers zum Anlass genommen, den Tenor des Beschlusses des Landesparteigerichts N. klarstellend zu korrigieren. Das Landesparteigericht hat zwar seine Feststellung, dass der Antragsteller sich durch die bloße Teilnahme an der Veranstaltung auf dem H. in K. am 20. September 2008 weder parteischädigend noch ehrenrührig verhalten hat, auf einen von ihm unterstellten Hilfsantrag hin getroffen, die Feststellung selbst steht aber nicht unter einer Bedingung.

6. Die Kostenentscheidung beruht auf § 43 PGO.

gez. Dr. Bonde

gez. Hauser

gez. Kansy

gez. Dr. Knippel

gez. Tropf

Ausgefertigt: Berlin, 18. Mai 2011